

Spezielle Regelungen für Finanzinstrumente

Stand: 15.05.2023

Für Finanzinstrumente gelten vorrangig zum „EFRE-Leitfaden Förderperiode 2021-2027 für die zwischengeschalteten Stellen sowie deren beauftragte Stellen“ (EFRE-Leitfaden) die nachfolgend beschriebenen speziellen Regelungen.

2. MITTELBEWIRTSCHAFTUNG

zu 2.4. Zahlungsanträge

Zahlungsanträge, welche die förderfähigen Ausgaben für Finanzinstrumente beinhalten, müssen die Bedingungen von Art. 92 VO (EU) Nr. 2021/1060 einhalten. Danach darf der erste Antrag auf Zwischenzahlung während der Förderperiode max. 30 % des Gesamtbetrags der für das Finanzinstrument festgelegten Programmbeiträge enthalten, sofern diese Mittel bereits in das jeweilige Finanzinstrument eingezahlt wurden. Die nachfolgenden Zahlungsanträge setzen sich aus den förderfähigen Ausgaben gemäß 68 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1060 zusammen. Der im ersten Zahlungsantrag ausgewiesene Betrag wird spätestens in der Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr verbucht.

Auszahlungen an Finanzinstrumente erfolgen nach Vorlage der Auszahlungsanträge durch den Begünstigten und Prüfung durch die zgS.

3. AUSGABEN UND VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN

3.1. Förderfähigkeit von Ausgaben

zu 3.1.1. Regeln für die Förderfähigkeit

Hinsichtlich Zweck und Höhe der förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten sind Art. 68 Abs. 1 und 6 VO (EU) Nr. 2021/1060 zu beachten.

Dabei ist im Rahmen von Finanzinstrumenten hinsichtlich der Höhe der förderfähigen Verwaltungskosten und -gebühren zusätzlich Art. 68 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/1060 zu berücksichtigen.

zu 3.1.2. Zeitpunkt der Ausgaben

Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass die von den Finanzinstrumenten innerhalb des Förderzeitraumes entsprechend Art. 68 Abs 1 und 6 VO (EU) Nr. 2021/1060 entrichteten Zahlungen an Endempfänger sowie die Erstattung von Verwaltungskosten oder -gebühren die förderfähigen Ausgaben umfassen. Die Vorhaben der Endempfänger müssen nicht innerhalb des Förderzeitraumes abgeschlossen werden, so dass eine abschließende Endprüfung (Verwendungsnachweisprüfung auf Ebene der Endempfänger) nicht bis zum Abschluss des Programms im Jahr 2029 erfolgen muss. Für den Fall der Verabschiedung von Abschlussleitlinien für die laufende Förderperiode gehen deren Regelungen vor.

zu 3.2. Nicht förderfähige Ausgaben

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

Bei Grunderwerb (einschließlich Grunderwerbsnebenkosten) bezieht sich die Begrenzung auf 10 % der förderfähigen Ausgaben gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchstabe b VO EU 2021/1060 auf an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag.

Zu den Regelungen der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer im Rahmen von Finanzinstrumenten siehe Art. 64 Abs. 1 Buchstabe c iii VO (EU) Nr. 2021/1060.

Vermittlungsgebühren, die ggf. dem Endempfänger in Rechnung gestellt werden, stellen keine förderfähigen Ausgaben dar (siehe Art. 68 Abs. 6 VO (EU) Nr. 2021/1060).

4. ECOHESION (EFRE-PORTAL 21-27, EFRE-DATA 21-27)

zu 4.1. Allgemeines

Für die Finanzinstrumente erfolgt die Umsetzung der eCohesion-Anforderungen zwischen der zgS, der Fondsverwaltung (Begünstigter), der VB, der RS und der PB. Eine Anbindung an das EFRE-Portal 21-27 ist nur für die zgS und den Begünstigten zum Austausch von Dokumenten und Daten vorgesehen. Die Datenbestätigung zum EFRE-Data 21-27 erfolgt medienbruchfrei über eine speziell eingerichtete Schnittstelle durch die Meldestellen für Finanzinstrumente grundsätzlich bis zum 4. Werktag des Folgemonats.

Die Daten der zu den jeweiligen Finanzinstrumenten gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. Art. 81 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1060 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen werden durch die zgS im EFRE-Portal 21-27 verarbeitet, dort sind die Angaben zu den durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen sowie den Feststellungen enthalten. Die Meldestellen erhalten lesenden Zugriff auf die eAkte im EFRE-Portal 21-27. Die Überführung dieser und der übrigen vereinbarten Daten ins EFRE-Data 21-27 erfolgt medienbruchfrei über die abgestimmte spezielle SAS-Schnittstelle. Monatlich werden die Daten von der Meldestelle im EFRE-Data 21-27 bestätigt.

zu 4.3. Wichtige Hinweise zur Datenerfassung

e) Erfassung der SOLL- und IST-Werte der Indikatoren

Da bei der Umsetzung von Finanzinstrumenten diese zusammen mit der daraus folgenden finanziellen Unterstützung das Vorhaben gemäß Art. 2 Ziff. 4 Buchstabe b VO (EU) Nr. 2021/1060 darstellen, erfolgt hier die Übermittlung entsprechend definierter Schnittstelle im IT-System.

5. SICHTBARKEIT, TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION

zu 5.1. Rechtsgrundlagen und Zielstellung

Die Zielgruppen der Publizitätsmaßnahmen können im Falle von Finanzinstrumenten unter bestimmten Voraussetzungen auch Endempfänger sein.

zu 5.2. Publizitätspflichten

Im Falle von Finanzinstrumenten richten sich die Publizitätspflichten an den Begünstigten aber auch Endempfänger. Erstere haben u. a. die Regelungen des Art. 50 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 letztere die Regelungen nach Art. 50 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2021/1060 zu beachten.

7. AUSWAHL DER VORHABEN

zu 7.2 Auswahlkriterien

Bei den Finanzinstrumenten werden die Auswahlkriterien auf Fondsebene angewendet.

zu 7.3. Dauerhaftigkeit der Vorhaben (Zweckbindefristen)

Die Regelungen zu Zweckbindefristen gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 gelten nicht für Programmbeiträge an oder durch Finanzinstrumente (Art. 65 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).

zu 7.5. Prüfung des KMU-Kriteriums

Das KMU-Kriterium ist zum Zeitpunkt der Bewilligung für den Endempfänger vertieft zu prüfen. Die Prüfung kann als Stichprobe (Verfahren siehe EFRE-Leitfaden unter 7.5.) und für den Fonds Thüringen Dynamik Förderperiode 2021 – 2027 unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung als Zufallsstichprobe im Rahmen der jährlichen Hausbankprüfung durchgeführt werden.

zu 7.7. Hinweise für die Begünstigten

Gemäß Art. 73 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060 ist sicherzustellen, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens zu liefernden bzw. zu erbringenden Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan, die Fristen für die Durchführung, die ggf. anzuwendende Methodik zur Bestimmung der Kosten sowie die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel hervorgehen. Mit Aufnahme aller Bedingungen, die der Begünstigte bei der Durchführung des Vorhabens einhalten muss, in die Finanzierungsvereinbarung ist diese Voraussetzung erfüllt.

Hinsichtlich der Gestaltung der Finanzierungsvereinbarung zur Umsetzung von Finanzinstrumenten ist Anhang X der VO (EU) Nr. 2021/1060 zu beachten.

8. VERWALTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

8.3. Verwaltungsüberprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten

zu 8.3.1. Grundsätzliche Regelungen zu den Verwaltungsüberprüfungen

Für die Finanzinstrumente werden Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge des Begünstigten (Abrufprüfungen) durch die zgS anhand der unter 8.3.2.1. des EFRE-Leitfadens genannten Unterlagen - sofern für Finanzinstrumente relevant - durchgeführt.

zu 8.3.2.1. Verwaltungsüberprüfungen bei Förderung von Ist-Ausgaben

Für die Abrufprüfungen von Finanzinstrumenten werden neben dem Mittelabforderungsschreiben als weitere Belege u. a. aktuelle Statistiken (z. B. Monatsstatistik, Quartalsmeldungen, Bedarfsmeldungen, Liquiditätsübersichten) der mit der Umsetzung der Finanzinstrumente beauftragten Stelle herangezogen. Durch die zgS werden zudem auch alle weiteren vorliegenden Informationen gewürdigt, um zu einer sachgerechten Beurteilung der Auszahlungsanträge des Begünstigten zu gelangen.

8.4. Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben

zu 8.4.1. Grundsätzliche Regelungen zu den Vor-Ort-Überprüfungen

Da es sich bei den Finanzinstrumenten jeweils nur um ein Vorhaben handelt, ist ein Stichprobenverfahren in Bezug auf den Fonds entbehrlich. Die Vor-Ort-Überprüfungen sind nur auf Ebene des Begünstigten durchzuführen (Art. 81 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1060).

9. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

zu 9.1. Aufzubewahrende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden insbesondere von der Aufbewahrungspflicht erfasst:

- Unterlagen über die Darlehens- bzw. Beteiligungsbewilligung einschließlich der Auswahl
- Unterlagen Ex-ante Bewertung
- die Belege für die geltend gemachten förderfähigen Ausgaben.

Sofern gemäß Art. 58 Abs. 5 VO (EU) 2021/1060 eine Kombination von Finanzinstrumenten und z. B. Zuschüssen erfolgt, sind für jede Art der Unterstützung eigene Unterlagen zu führen.

zu 9.3. Aufbewahrungsfrist

Die Begünstigten sind mit der Finanzierungsvereinbarung über die Aufbewahrungsfrist sowie die Anforderungen an die Unterlagen in Kenntnis zu setzen.

10. BEURTEILUNG UND MELDUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

10.5. Meldung, Verfahren und Ausnahmen von der Meldepflicht

zu 10.5.1. Bearbeitung der Vorhaben durch die zwischengeschaltete Stelle

Für Finanzinstrumente ist das im EFRE-Leitfaden unter diesem Punkt beschriebene Vorgehen nicht anzuwenden.

zu 10.5.2. Monatliche Meldung an die Verwaltungsbehörde

Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wird das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten im Sinne der EU-Maßgaben lediglich auf Ebene des Finanzinstrumentes geprüft, da es sich bei dem Finanzinstrument um den Begünstigten handelt. Die Meldung des Vorliegens einer Unregelmäßigkeit erfolgt unverzüglich durch die zGS an die Verwaltungsbehörde.

11. BETRUGS- UND KORRUPTIONSPRÄVENTION, UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

zu 11.3. Ermittlung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Für die Finanzinstrumente ist auf keiner Ebene die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (Muster Anlage X) zu unterzeichnen.

zu 13. EVALUIERUNGEN

Über die Finanzierungsvereinbarungen sind die Begünstigten im Rahmen ihres Vorhabens verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt für die Endempfänger von Finanzinstrumenten, welche über Beteiligungsverträge bzw. Darlehensverträge zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden.